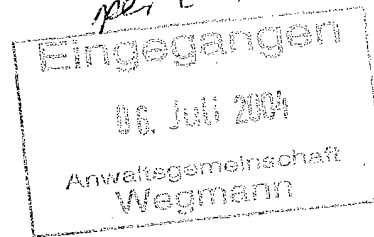


12 K 1341/03.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Gz.: 5000770 (KI.339/03),

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5000770,

Beklagte,

Beigeladener:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wegmann und andere, Hansastraße 7-11, 44137 Dortmund,
Gz.: 00499-03,

w e g e n

Asylrecht

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 24. Juni 2004
durch

Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann
als Einzelrichter gemäß §.76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen
Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Tatbestand:

Der Beigeladene ist iranischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] auf dem Luftweg über den Flughafen [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich am 7. Mai 2002 als Asylsuchender. Er trug im Rahmen der am 10. Mai 2002 erfolgten Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) zu seinen Ausreisegründen im Wesentlichen Folgendes vor: Er habe in seinem Heimatland die Schule besucht und habe festgestellt, dass er homosexuelle Neigungen habe. Er habe mit seinem Freund [REDACTED] eine homosexuelle Beziehung begonnen und auf der Schultoilette homosexuelle Handlungen ausgeführt. Der stellvertretende Schulleiter habe sie erwischt und die Eltern und die Polizei seien unterrichtet worden. Ihnen sei für eine Woche der Schulbesuch untersagt worden und sie hätten eine Erklärung,

Zukünftig keine
weiter mit Me
festes ein
habe in
Me

zukünftig keine Verstöße zu begehen, unterschreiben müssen. Er habe sich heimlich weiter mit [REDACTED] getroffen und sie hätten sich kurz vor dem Ende des Neujahrsfestes einmal auch beim Geschlechtsverkehr gefilmt. Vier oder fünf Tage später habe [REDACTED] eine Feier zu Hause veranstaltet. Kurz vor seinem Aufbruch sei er von [REDACTED] Schwester telefonisch informiert worden, dass die Polizei erschienen sei und verschiedene Geräte beschlagnahmt sowie mehrere Personen festgenommen habe. [REDACTED] habe sie gebeten, dem Kläger mitzuteilen, dass auch der Film beschlagnahmt worden sei. Seine Mutter habe ihn dann in den Norden des Landes bringen lassen. Dort habe er von seinem Onkel erfahren, dass die Behörden seine Mutter aufgesucht und sie nach dem Film befragt hätten. Er habe weiter erfahren, dass bis auf [REDACTED] alle Festgenommenen wieder frei gelassen worden seien.

Das Bundesamt erkannte den Beigeladenen mit Bescheid vom 24. März 2003 als Asylberechtigten an und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus: Der Beigeladene habe glaubhaft dargelegt, dass er homosexuell veranlagt sei und dass die iranischen Sicherheitskräfte Kenntnis von homosexuellen Handlungen erlangt hätten. Er müsse aufgrund der irreversiblen homosexuellen Veranlagung bei einer Rückkehr in den Iran politisch motivierte Verfolgung befürchten.

Der Kläger hat am 7. April 2003 Klage erhoben und macht zur Begründung geltend: Die Angaben des Beigeladenen seien unsubstantiiert und vage und daher unglaubhaft. Das Verhalten des Beigeladenen, homosexuelle Handlungen an einem „unsicheren“ Ort wie einer Schultoilette durchzuführen und sich später beim Geschlechtsverkehr zu filmen, sei lebensfremd und nicht nachzuvollziehen. Auch die Geschichte hinsichtlich der späteren Beschlagnahme des Filmes erscheine konstruiert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. März 2003 aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und zum Verfahren auch nicht Stellung genommen.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft schriftlich seine Angaben zu den Fluchtgründen und tritt der vom Kläger vorgenommenen Bewertung seines Vorbringens als unglaubhaft entgegen. Wegen der Einzelheiten wird insoweit gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf den Schriftsatz vom 15. Dezember 2003 verwiesen. Er weist noch ergänzend darauf hin, dass seine Homosexualität eine zwanghafte Veranlagung sei und dass er auch in Deutschland nur sexuelle Kontakte zu Männern habe.

Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung persönlich seine Gründe für sein Asylbegehren dargelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz des Nichterscheinens des Klägers und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auch darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle eines Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft, denn der Kläger kann nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG gegen Entscheidungen des Bundesamtes klagen und ist daher in Verfahren der vorliegenden Art auch beteiligungsbefugt.

vgl. zur weiten Auslegung des Beteiligungsbefugnis des Klägers:
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 27. Juni 1995 – 9 C 7.95 – BVerwGE 99, 38 ff.

In diesem Zusammenhang merkt das Gericht jedoch an, dass es durchgreifende Zweifel daran hat, ob der Kläger sich im vorliegenden Verfahren noch entsprechend seinem gesetzgeberischen Auftrag verhalten hat. Denn die Institution soll nach ihrem Sinn und Zweck als Korrektiv gegenüber den weisungsgebundenen Entscheidungen des Bundesamtes dienen, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis der Gerichte hinwirken sowie Fragen grundsätzlicher Bedeutung einer ober- oder höchstrichterlichen Entscheidung zuführen. Die zu beobachtende Praxis des Klägers, nur zu Lasten der Asylbewerber gegen stattgebende Entscheidungen vorzugehen und dabei gelegentlich auch einzelfallbezogene Sachverhalts- und Glaubwürdigkeitsaspekte geltend zu machen, wird diesem gesetzgeberischen Auftrag nicht gerecht.

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 143/98 – Beilage I zur Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2001 S. 28.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger ohne Beteiligung an einer persönlichen Anhörung auf der Grundlage des Anhörungsprotokolls ausschließlich solche einzelfallbezogenen Aspekte geltend. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass dem vom Bundesamt schriftlich festgehaltenen Vorbringen eines Asylbewerbers bereits wegen gravierender Widersprüche, erheblicher Ungereimtheiten oder dem völligen Fehlen der erforderlichen Substantiierung jede Glaubhaftigkeit abzusprechen ist.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 2002 – 1 B 392.01 – Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2002, 1213.

Hat das Bundesamt trotz einer solchen sich „aufdrängenden“ Unglaubhaftigkeit eine stattgebende Entscheidung ausgesprochen, so entspricht eine Klage auch dem Auf-

trag des Klägers, denn dann wirkt er als Korrektiv auf eine einheitliche Entscheidungspraxis hin. Solche Aspekte für eine sich aufdrängende Unglaubhaftigkeit des Vorbringens hat der Kläger in der Klageschrift nicht behauptet, geschweige denn dargelegt. Er hat vielmehr unter Herausgreifen einzelner Angaben behauptet, die Angaben des Beigeladenen seien „insgesamt zu vage, unsubstantiiert und teilweise unwahrscheinlich, als dass von einem glaubhaften Vortrag ausgegangen werden muss“. Er hat insoweit weder gravierende Widersprüche oder erhebliche Ungereimtheiten herausgearbeitet noch eine völlig fehlende Substantiierung des Vortrages dargelegt, so dass der Kläger sich nicht entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag am Verfahren beteiligt hat. In diesem Zusammenhang ist noch ergänzend darauf hingewiesen, dass der Kläger sich im Klageverfahren weder auf die umfassende schriftliche Begründung des Beigeladenen eingelassen noch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, so dass er auch im Klageverfahren in keiner Weise seinem Auftrag nachgekommen ist.

Es kann im vorliegenden Verfahren letztlich dahinstehen, ob in Fällen der vorliegenden Art die Beteiligungsbefugnis des Klägers fehlt, denn die Klage kann deshalb keinen Erfolg haben, weil die Beklagte den Beigeladenen zu Recht als Asylberechtigten anerkannt hat. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit geklärt, dass einem schicksalhaft, irreversibel homosexuellen iranischen Staatsbürger im Falle der Rückkehr in den Iran jedenfalls dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung droht, wenn den Behörden dessen homosexuelle Neigung und Betätigung bereits vor der Rückkehr in den Iran bekannt ist und deshalb damit zu rechnen ist, dass sein Verhalten im Iran einem gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse ausgesetzt sein wird.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 15. März 1988 – 9 C 276.86 -, BVerwGE 79,143 und vom 17. Oktober 1989 – 9 C 25.89 -, NVwZ-RR 1990, 375; OVG Bremen, Urteil vom 9. Februar 2000 – OVG 2 A 441/98.A -; Sächsisches OVG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 B 145/03 – JURIS-Dokument MWRE 106020400.

Das Gericht schließt sich dieser Rechtsprechung auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den neueren der Kammer vorliegenden Erkenntnissen,

vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. März 2004 und die Auskunft des Deutschen Orient-Institutes an das VG Regensburg vom 20. Dezember 2002,

keine Anhaltspunkte für eine andere Behandlung Homosexueller durch iranische Behörden und eine nunmehr vorzunehmende abweichende Bewertung entnehmen lassen, dieser Rechtsprechung an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorgenannten Entscheidungen, die in das Verfahren eingeführt oder veröffentlicht worden sind.

Dem Beigeladenen droht nach diesen Maßstäben bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es vom Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, und aufgrund seiner inzwischen entfalteten Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland, welche er glaubhaft in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, der Überzeugung, dass der Beigeladene eine irreversibel homosexuell veranlagte Person ist. Das Gericht geht weiter aufgrund der glaubhaften Angaben des Beigeladenen davon aus, dass den iranischen Behörden die Homosexualität des Beigeladenen aufgrund der früheren Vorfälle bekannt geworden ist. Sein Vorbringen enthält zwar insoweit Ungereimtheiten und Widersprüche (Entdecken durch Schulleiter bzw. Stellvertretenden Schulleiter; Tür mit Milchglasscheiben bzw. Scheibe oberhalb der Tür), doch betreffen diese Ungereimtheiten nicht das unmittelbare Verfolgungsgeschehen, sondern erstrecken sich auf Randbereiche, so dass sie sich auch mit Erinnerungslücken oder ungenauen Angaben erklären lassen. Gerade im Hinblick auf seine persönlichen Erlebnisse konnte der Beigeladene jedoch eine mit zahlreichen Details versehene Schilderung des Geschehensablaufes geben und auch Nachfragen des Gerichts überzeugend beantworten. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass das Verhalten des Beigeladenen tatsächlich entsprechend dem Vortrag des Klägers vor dem Hintergrund der Lebensverhältnisse als unverständlich erscheint. Insoweit ist das Gericht aber aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es vom Kläger gewonnen hat, davon überzeugt, dass sein nach objektiven Maßstäben als unvernünftig zu bezeichnendes Verhalten auf

sein jugendliches Alter und seine erste „pubertäre Verliebtheit“ zurückzuführen ist und dass der Beigeladene ein in eigener Person erlebtes Geschehen erzählt hat.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO abzuweisen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

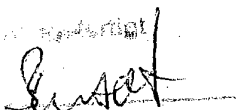
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Brüggemann


 Verwaltungsgericht Arnsberg
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle